

Beschluss Nr. 510/2025

Schwyz, 24. Juni 2025 / jh

Interpellation I 4/25: Landschaftskonzeption – wie weiter?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 31. Januar 2025 hat Kantonsrat Cornel Betschart folgende Interpellation eingereicht:

«Der Kanton Schwyz ist seit einigen Jahren dabei, eine Landschaftskonzeption zu erarbeiten. Ein Grundlagenbericht (Grundlagen für die Landschaftskonzeption Kanton Schwyz – Bericht Analysephase) liegt bereits vor. Er enthält im Wesentlichen eine Typologisierung der Landschaften des Kantons Schwyz und Vorschläge für die Bezeichnung von vier aus kantonaler Sicht besonders wertvollen Landschaften, die sogenannten "Schlüsselgebiete". Es sind die Gebiete Mythen, Muotathal Sunnehalm, Glattalp und Wägital. Sie werden auf Objektblättern beschrieben. Insbesondere für die Schlüsselgebiete sind Leitlinien zur Schonung und Qualitätsentwicklung (Landschaftsqualitätsziele) formuliert.

Im Rahmen der Erarbeitung des Grundlagenberichts wurde ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Neben vielen verschiedenen Einwänden wurde in diesem mehrfach die Frage aufgeworfen, welche Verbindlichkeit die Landschaftskonzeption haben werde. Die Landschaftstypologie, wenige Grundsätze zur Landschaftsentwicklung im ganzen Kanton und die vier Schlüsselgebiete sind in den von Ende April bis Ende Juni 2022 öffentlich aufgelegten Entwurf der Richtplanrevision 2022 eingeflossen. Insbesondere die Schlüsselgebiete haben viele Rückmeldungen ausgelöst. Kritisiert wurde vor allem die teilweise Überlagerung einzelner Schlüsselgebiete mit Bauzonen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und dass nicht klar sei, welche Auswirkungen die Schlüsselgebiete auf die Nutzungsmöglichkeiten durch die Bevölkerung haben. Die Gemeinde Muotathal wehrte sich zudem dagegen, dass auf ihrem Gemeindegebiet zwei Schlüsselgebiete hätten bezeichnet werden sollen. Der Regierungsrat hat aufgrund der Reaktionen aus der Bevölkerung schliesslich darauf verzichtet, die Schlüsselgebiete in den Richtplan 2022 aufzunehmen.

An Informationsveranstaltungen für Gemeindevertreter im September 2023 und Juni 2024 informierte das federführende Umweltdepartement darüber, dass es die Weiterentwicklung der Landschaftskonzeption in Angriff genommen hat und wie es dabei vorzugehen gedenkt. Die Auswahl der Schlüsselgebiete würde aufgrund teilweise neuer Kriterien überprüft und erfolge unter engem Einbezug der betroffenen Gemeinden.

Ich stelle diesbezüglich folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Aus welchen Gründen (gesetzliche Aufträge oder andere Verpflichtungen) erarbeitet der Kanton eine Landschaftskonzeption?*
- 2. In welchem Bezug zu anderen kantonalen Planungen oder Strategien steht die Landschaftskonzeption?*
- 3. Ist der Schutz der Landschaften im Kanton Schwyz nicht bereits mit den bestehenden Raumplanungs-, Planungs- und Baugesetzen und weiteren eidgenössischen Vorschriften wie BLN, Jagdbanngebiet und Moorlandschaften ausreichend sichergestellt?*
- 4. Welche Ziele sollen mit der Landschaftskonzeption erreicht werden?*
- 5. Welche rechtliche Verbindlichkeit hat die Landschaftskonzeption? Muss mit Einschränkungen gerechnet werden?*
- 6. Wie wirken sich solche Einschränkungen konkret auf die Bereiche Landwirtschaft inkl. Alpwirtschaft, Tourismus, Bau- und Raumplanung und nachhaltige Energieprojekte aus?*
- 7. Welche Auswirkungen hat sie auf die Nutzungsmöglichkeiten in den Schlüsselgebieten? Werden neue kantonale Schutzgebiete geschaffen?*
- 8. Falls die Fragen 5 bis 7 in dem Sinne beantwortet werden, dass mit keinen oder nur wenigen Einschränkungen zu rechnen ist: Warum braucht es dann die Schlüsselgebiete überhaupt?*
- 9. Welchen Nutzen haben der Kanton, die Gemeinden, Grundeigentümer und die Bevölkerung von der Landschaftskonzeption? Ergeben sich finanzielle Vorteile und Chancen?*
- 10. Wie geht es weiter? Welche neuen Schlüsselgebiete werden vorgeschlagen? Nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt?*
- 11. Wie erfolgt der Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Grundeigentümer?*
- 12. Wie wird sichergestellt, dass einzelne Gemeinden nicht übermässig stark durch bestehende BLN-Gebiete einerseits und neuen Schlüsselgebieten andererseits eingeschränkt werden?*
- 13. Können die Bürger jeder Gemeinde mittels Volksabstimmung selber darüber entscheiden, ob sie der Landschaftskonzeption auf dem eigenen Gemeindegebiet zustimmen?*
- 14. Kann die Gefahr einer dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen werden? (Unter dynamischer Rechtsübernahme versteht der Interpellant, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf Kantons- oder Bundesebene Verschärfungen beschlossen werden, ohne dass sich die betroffene Bevölkerung dazu äussern kann).*

Ich bedanke mich ganz herzlich für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Landschaft ist eine der wichtigsten Ressourcen des Kantons Schwyz. Sie ist wichtige Basis für die Lebensqualität der im Kanton lebenden und arbeitenden Bevölkerung und hat regionalwirtschaftliche Bedeutung. Aufgrund dieses Wissens sowie der gesetzlichen und lenkenden Vorgaben des Bundes hat sich der Kanton in den Programmvereinbarungen 2016–2019, 2020–2024 und 2025–2028 zur Erarbeitung einer Landschaftskonzeption verpflichtet.

Explizit verlangt der Bund die Erarbeitung von kantonalen Landschaftskonzeptionen mit dem Landschaftskonzept Schweiz. Mit diesem werden folgende sieben allgemeine Landschaftsqualitätsziele verfolgt:

1. Landschaftliche Vielfalt und Schönheit der Schweiz fördern
2. Landschaft als Standortfaktor stärken
3. Landnutzungen standortgerecht gestalten
4. Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen
5. Kulturelles Erbe der Landschaft anerkennen
6. Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen
7. Natürliche Dynamik zulassen

An diesen Zielen haben sich auch die Kantone bei ihren Konzeptionen zu orientieren.

Das Umweltdepartement hat im Jahr 2018 mit der Erarbeitung der Grundlagen für die Landschaftskonzeption begonnen. Sie erfolgte mit einem externen Auftragnehmer und unter Einbezug einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe sowie einer externen Begleitgruppe. Von Anfang Oktober 2019 bis Mitte Januar 2020 erfolgte eine Vernehmlassung bei den involvierten kantonalen Ämtern und eine öffentliche Mitwirkung. Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 genehmigte der Regierungsrat den Bericht aus der Analysephase (Grundlagen für die Landschaftskonzeption Kanton Schwyz). Zudem beauftragte er das Umweltdepartement, mit den Arbeiten zur kantonalen Landschaftskonzeption weiterzufahren sowie die strategische Phase anzugehen und das Volkswirtschaftsdepartement, die Schlüsselgebiete Mythen, Muotathal Sunnehald, Glattalp und Wägital in die Teilrevision 2022 des Richtplans aufzunehmen.

Die Richtplan-Teilrevision 2022 wurde von Ende April 2022 bis Ende Juni 2022 öffentlich aufgelegt. Wie in der Interpellation zutreffend festgehalten ist, lösten die Schlüsselgebiete viele ablehnende Rückmeldungen aus. Neben den in der Interpellation festgehaltenen Kritikpunkten wurde auch bemängelt, dass die Gemeinden zu wenig in den Planungsprozess und in die Auswahl der Schlüsselgebiete einbezogen worden seien. Aufgrund der starken Reaktionen aus dem Mitwirkungsverfahren beschloss der Regierungsrat, auf die Aufnahme der vier Schlüsselgebiete in den Richtplan zu verzichten. Das Umweltdepartement kommt deshalb in der zweiten Phase der Konzeptionserarbeitung nochmals auf die Schlüsselgebiete zurück. Es wählt sie unter engem Einbezug der Gemeinden nach für sie transparenten Kriterien aus und zeigt gleichzeitig auf, wie sie in die gesamte Konzeption eingebettet und welche Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten sind.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Aus welchen Gründen (gesetzliche Aufträge oder andere Verpflichtungen) erarbeitet der Kanton eine Landschaftskonzeption?

Die Erarbeitung einer kantonalen Landschaftskonzeption ist ein Bundesauftrag. Dieser Auftrag gründet ursprünglich auf der Bundesverfassung, welche die Ressource Landschaft in verschiedenen Zusammenhängen thematisiert, auf dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz, in welchem die Schonung der Landschaft gesetzlich verankert wurde sowie auf dem Landschaftskonzept Schweiz.

Nach eidgenössischem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) haben die Kantone die Aufgabe, die Landschaft zu schonen, Siedlung, Verkehr und Landschaft aufeinander abzustimmen sowie für die Erhaltung von naturnahen Landschaften und Erholungsgebieten zu sorgen. Das Landschaftskonzept Schweiz ist ein Konzept nach Art. 13 RPG und somit ein behördenverbindliches Planungsinstrument des Bundes. Es legt fest, wie der Bund bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben dem Planungsgrundsatz der Schonung der Landschaft nach Art. 3 Abs. 2 RPG nachkommen will und zeigt auf, wie die Schweizer Landschaft sektorenübergreifend qualitätsorientiert entwickelt werden soll als Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Bewegungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum.

Nach Sachziel 7.E des Landschaftskonzepts Schweiz sind stufengerechte kantonale und regionale Landschaftsqualitätsziele zu erarbeiten und mit den Instrumenten der Raumplanung umzusetzen. Der Bund legt den Kantonen nahe, dies auf ihrer Ebene mit Landschaftskonzeptionen zu tun, welche die Grundlage für die Überführung der Landschaftsziele in den Richtplan bilden. Im Rahmen der Programmvereinbarung 2016–2019 hat der Bund die Kantone erstmals zur Erarbeitung von Landschaftskonzeptionen aufgefordert. Neben den meisten anderen Kantonen hat sich auch der Kanton Schwyz dazu verpflichtet und im Jahr 2018 mit der Erarbeitung einer Landschaftskonzeption begonnen. In den Programmvereinbarungen 2020–2024 und 2025–2028 hat er sich zur Weiterbearbeitung und Überführung der Konzeption in den Richtplan verpflichtet. Mit der Landschaftskonzeption erschliesst sich der Kanton den Zugang zu Bundesbeiträgen für Planungen und landschaftliche Aufwertungsmassnahmen, die gemäss Programmvereinbarung Landschaft nur bezahlt werden, wenn eine Konzeption vorliegt.

Zudem hat das Amt für Raumentwicklung des Bundes den Kanton Schwyz mehrmals darauf hingewiesen, dass dem Thema Landschaft im kantonalen Richtplan nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Dieser sei mit Aussagen zur Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie zu ergänzen. Es seien gesamtkantonale Vorstellungen für die Landschaftsentwicklung vorzulegen und Aussagen zu kantonal bedeutsamen Landschaften zu machen. Der Bund verlangt auch, dass im Richtplan aufgezeigt wird, wie die Schutzziele für die BLN-Gebiete konkretisiert und umgesetzt werden.

2.2.2 In welchem Bezug zu anderen kantonalen Planungen oder Strategien steht die Landschaftskonzeption?

Die mit der Landschaftskonzeption angestrebten Ziele und die dafür notwendigen Massnahmen entsprechen den Zielen verschiedener anderer kantonalen Konzepte und Strategien. Dadurch ergeben sich Synergien, namentlich mit der Richtplanung, dem Touristischen Raumkonzept, der Strategie Wirtschaft und Wohnen, dem Bericht Finanzen 2020, dem Umsetzungsprogramm Neue Regionalpolitik (NRP) 2024–2027, der Energie- und Klimaplanung 2023+, dem Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik und dem (ebenfalls) in Erarbeitung befindlichen Naturschutzgesamtkonzept mit Vernetzungsplanung.

Der Richtplan koordiniert die raumwirksamen Ansprüche von Siedlung, Verkehr, Tourismus sowie Natur und Landschaft und braucht dafür Grundlagen zum Thema Landschaft. Insbesondere wichtig sind eine Landschaftstypologie, eine Landschaftsanalyse, die Feststellung landschaftlicher Werte und besonders schutzwürdiger Landschaften sowie Aussagen über deren Erhaltung und künftige Entwicklung. In der kantonalen Raumentwicklungsstrategie wird heute festgehalten, dass die intakten Landschaften die wichtigste Ressource des Tourismus sind.

Im Touristischen Raumkonzept wird festgestellt, dass eine vielfältige Natur, wozu die Landschaft gehört, die Grundlage des Schwyzer Tourismus sei, mit der gerade deshalb sorgsam umzugehen ist. Die touristische Entwicklung erfolge unter Erhaltung der wertvollen Natur- und Landschaftsstrukturen. Sie berücksichtige die ökologische Vernetzung, Naturschutzgebiete und Ruheräume und trage wo möglich zu deren Stärkung und Aufwertung bei. Die Landschaftsqualität sei zu erhalten, der Biodiversität und der Aufwertung von Vernetzungskorridoren sei Beachtung zu schenken.

Mit der Strategie Wirtschaft und Wohnen bestehen Synergien, weil diese eine hohe Wohn- und Lebensqualität, verbunden mit Natur und attraktiven Naherholungsgebieten, als eine von drei Stärken des Kantons hervorhebt und unter Leitlinien 2 und 3 Ziele formuliert, die durch die Ziele und Massnahmen einer Landschaftskonzeption unterstützt werden.

Nach Leitlinie 2 «Wirtschaft weiter stärken» sollen Anreize für die Weiterentwicklung eines wertschöpfungsintensiven und innovativen Tourismus mit Fokus auf Nachhaltigkeit und Naturnähe geschaffen werden.

Gemäss Leitlinie 3 «Arbeiten, Wohnen und Freizeiterlebnisse vereinen und Lebensqualität erhöhen» sollen Dorfzentren, Quartiere und öffentliche Räume aufgewertet sowie Gemeinden mit Beratung und finanziellen Mitteln bei der Schaffung von Grünflächen und Naherholungsangeboten unterstützt werden.

Mit dem Bericht Finanzen 2020 ergeben sich Synergien, da es in diesem - beziehend auf Richtplan und Strategie Wirtschaft und Wohnen - heisst, dass die Entwicklung verschiedener Räume und Bereiche unter Beachtung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte angestrebt wird und attraktive Wohnsituationen gewährleistet werden sollen.

Das NRP 2024–2027 erkennt die aktuellen Trends zur Regionalität sowie Natur und will die Weiterentwicklung eines wertschöpfungsintensiven Tourismus mit Fokus auf Nachhaltigkeit und Naturnähe fördern. Es fordert die Akteure in NRP-Zielgebieten dazu auf, Chancen der Inwertsetzung von Biodiversität und Landschaft zu erkennen und zu nutzen, eine lokale Wertschöpfung mit Entwicklung von themenorientierten, sanften und naturnahen Produkten und Angeboten anzustreben sowie den Sommer-/Aktivtourismus auf Basis der einzigartigen Schwyzer Natur und Landschaft zu fördern.

Synergien mit der Energie- und Klimaplanung 2023+ bestehen, insbesondere weil diese mit der Unterstützung der Schaffung kühler Plätze im Siedlungsraum, dem Schutz und der Förderung kohlenstoffspeichernder Böden und der Umsetzung einer Wald- und Ökosystem-Strategie Massnahmen vorsieht, die den Zielen des Landschaftsschutzes «in die Hand spielen» bzw. die auch mit den Argumenten des Landschaftsschutzes voranzutreiben sind und mindestens teilweise aus den Landschaftskrediten des Bundes finanziert werden können.

Mit dem Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik ergeben sich Synergien, da mit dieser die Förderung naturnaher und ressourcenschonender Produktionssysteme, die Erhaltung der ökologischen Leistungen der Schwyzer Landwirtschaft und die Offenhaltung der Kulturlandschaft angestrebt wird.

Mit dem ebenfalls in Erarbeitung befindlichen «Naturschutzgesamtkonzept mit Vernetzungsplanung» gibt es Synergien, weil Biotop- und andere Strukturelemente mit ökologischer Bedeutung häufig auch (kultur-)landschaftliche Bedeutung haben und zur Schönheit, Einzigartigkeit und Identität der Landschaft beitragen, so beispielsweise Trockensteinmauern, Hecken, Alleen, Weiher, alte Scheunen oder Torfstichhütten.

2.2.3 Ist der Schutz der Landschaften im Kanton Schwyz nicht bereits mit den bestehenden Raumplanungs-, Planungs- und Baugesetzen und weiteren eidgenössischen Vorschriften wie BLN, Jagdbanngebiet und Moorlandschaften ausreichend sichergestellt?

Bei der Landschaftskonzeption geht es in erster Linie um das bewusste und sorgfältige Entwickeln der Schwyzer Landschaft. Der gesamte Kanton soll landschaftlich beschrieben werden und für den gesamten Kanton und seine Teilräume sollen Landschaftsentwicklungsziele formuliert werden. Zudem sind neben den vom Bund bezeichneten Landschaftsschutzgebieten von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete, Moorlandschaften) und Schutzgebieten mit anderen Zwecken (Jagdbanngebiete, Naturschutzgebiete) für den Kanton bedeutende, besonders typische und schöne Landschaften zu identifizieren sowie spezifische Erhaltungs- und Entwicklungsziele für diese zu formulieren und im Richtplan zu verankern. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass der Bund mehr Aussagen zum Thema Landschaft im kantonalen Richtplan verlangt, bzw. dass ihm gesamtkantonale Vorstellungen für die Landschaftsentwicklung vorgelegt werden müssen.

2.2.4 Welche Ziele sollen mit der Landschaftskonzeption erreicht werden?

Im Sinne der obgenannten Bundesaufträge und kantonaler Interessen, die auch in den obgenannten kantonalen Konzepten und Strategien zum Ausdruck kommen, sollen mit der Landschaftskonzeption folgende Ziele erreicht werden:

- Erhaltung der Eigenart und der Schönheit der Schwyzer Landschaften als attraktive Heimat für die Schwyzer Bevölkerung und als Standortkapital für Wohnen, Arbeiten, Erholungsnutzung und Tourismus bzw. Regionalwirtschaft;
- Erarbeitung der vom Bund verlangten fachlichen Grundlage für die Richtplanung;
- Schaffung einer festgeschriebenen Grundlage für die Beurteilung von landschaftsrelevanten Planungs- und Bauvorhaben;
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit für künftige Planungs- und Bauvorhaben;
- Schaffung einer Grundlage für die Beurteilung von Subventionsgesuchen für landschaftliche Aufwertungs- und Landschaftsentwicklungsprojekte und damit Gewährleistung für einen effizienten Mitteleinsatz im Landschaftsschutz;
- Erfüllung des Qualitätsindikators «Landschaftskonzeption» der Programmvereinbarungen Landschaft für den Bezug von höheren Bundesbeiträgen im Bereich Landschaftsschutz.

2.2.5 Welche Verbindlichkeiten hat die Landschaftskonzeption? Muss mit Einschränkungen gerechnet werden?

Die Landschaftskonzeption hat - solange sie nicht im Richtplan verankert ist - keine rechtliche Verbindlichkeit. Sie dient lediglich als Grundlage zur Beurteilung von Vorhaben aus Sicht des Landschaftsschutzes durch die zuständigen Fachbehörden. Erst mit der Verankerung im Richtplan werden die eingeflossenen Inhalte behördenverbindlich.

Sobald ihre Inhalte behördenverbindlich sind, werden Planungs- und Bauvorhaben von den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Landschaftserhaltungs- und Landschaftsentwicklungsziele beurteilt. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden mit Auflagen oder Projektänderungen in Planungs- oder Baubewilligungsverfahren die bessere Einpassung von Projekten in die Landschaft verlangen.

Betroffene Bauherrschaften können sich frühzeitig über ihre Möglichkeiten informieren und werden von den Behörden beraten. Sie haben die Möglichkeit, Einsprache zu erheben und weitergehende Rechtsmittel zu ergreifen. Im Falle von Unverhältnismässigkeit wird auf Massnahmen verzichtet oder werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Für Information und Beratung von Gemeinden und Bauherrschaften werden neue Unterlagen erarbeitet oder bestehende weiterentwickelt (mindestens Musterbaureglement, Planungshilfen «Bauen in der Landschaft» und «Solaranlagen am Gebäude», Zusammenstellung von Beitragsmöglichkeiten, Ergänzungen im WebGIS).

Neben potenziellen Einschränkungen bietet die Landschaftskonzeption aber auch Chancen, nämlich die Erhaltung von Schönheit und Eigenart der heimischen Landschaft, die zur Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung beiträgt und sich vielfältig in Wert setzen lässt sowie die Möglichkeit, sich bei Beratung, Planung und Umsetzung von landschaftlichen Aufwertungsmaßnahmen mit mindestens 50 % Bundessubventionen finanziell unterstützen zu lassen. Zu den vom Bund subventionierten Vorhaben gehören auch die landschaftlich aufwertende Gestaltung von Erholungsgebieten und Freizeitanlagen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets oder Bemühungen zur Erhaltung und Förderung von materiellem und immateriellem Kulturgut.

2.2.6 Wie wirken sich solche Einschränkungen konkret auf die Bereiche Landwirtschaft inkl. Alpwirtschaft, Tourismus, Bau- und Raumplanung und nachhaltige Energieprojekte aus?

Wie bereits oben ausgeführt, werden Planungs- und Bauvorhaben von den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Landschaftserhaltungs- und Landschaftsentwicklungsziele beurteilt. Es ist damit zu rechnen, dass die zuständigen Behörden mit Auflagen oder Projektänderungen in Planungs- oder Baubewilligungsverfahren die bessere Einpassung von Projekten in die Landschaft verlangen. Das Bauen ausserhalb der Bauzone (landwirtschaftlich oder nicht-landwirtschaftlich) ist bereits durch die Raumplanungsgesetzgebung restriktiv geregelt und der Rahmen für Energieprojekte ist vom Energiegesetz vorgegeben. Der Einfluss der Landschaftskonzeption ist demgegenüber geringfügig. Vorhaben dürften kaum je verhindert, sondern lediglich in ihrer Ausführung verändert werden.

Zu beachten ist, dass es sich bei den schliesslich im Richtplan verankerten Erhaltungs- und Entwicklungszielen für einzelne Landschaftsräume und «Schlüsselgebiete» um solche von kantonaler bzw. regionaler Bedeutung handelt, die in der Interessenabwägung wesentlich weniger Gewicht entfalten als der Schutz von Objekten (Biotopen, Landschaften) von nationaler Bedeutung. Dementsprechend ist auch der Sachverhalt der Unverhältnismässigkeit schneller gegeben als bei Objekten von nationaler Bedeutung.

2.2.7 Welche Auswirkungen hat sie auf die Nutzungsmöglichkeiten in den Schlüsselgebieten? Werden neue kantonale Schutzgebiete geschaffen?

Es werden keine neuen kantonalen Schutzgebiete geschaffen. Es werden nur Gebiete bezeichnet, welche besonders sorgfältig entwickelt werden sollen. In diesen Gebieten ist mit Einschränkungen in der Form von Bauauflagen oder Projektänderungen zu rechnen. Aufwertungsprojekte werden mit höheren Beiträgen gefördert.

2.2.8 Falls die Fragen 5 bis 7 in dem Sinne beantwortet werden, dass mit keinen oder nur wenigen Einschränkungen zu rechnen ist: Warum braucht es dann die Schlüsselgebiete überhaupt?

Es ist mit Einschränkungen zu rechnen. Es ergeben sich (wie oben und unten ausgeführt) aber auch Chancen.

2.2.9 Welchen Nutzen haben der Kanton, die Gemeinden, Grundeigentümer und die Bevölkerung von der Landschaftskonzeption? Ergeben sich finanzielle Vorteile und Chancen?

Wie bereits ausgeführt, ergeben sich (nochmals kurz aufgezeigt) durch die Landschaftskonzeption folgende Chancen:

- Die von der Landschaftskonzeption geförderten Landschaftsqualitäten sind zentrale Standortfaktoren für Erhaltung und Förderung der Identifikation, der Erholung und des Wohlbefindens der Bevölkerung.
- Die Landschaftskonzeption trägt massgeblich zur Erhaltung der Standortqualität «Landschaft» und damit zu Erhaltung und Förderung der Regionalwirtschaft, insbesondere im Bereich Erholungsnutzung und Tourismus bei.
- Die Landschaftskonzeption ermöglicht den Bezug von erheblichen Bundesbeiträgen für Landschaftsaufwertungsprojekte.

2.2.10 Wie geht es weiter? Welche neuen Schlüsselgebiete werden vorgeschlagen? Nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt?

Die Auswahl neuer Schlüsselgebiete orientiert sich zunächst an den früheren in den Richtplänen 1986 und 1999 enthaltenen «besonders schönen und wertvollen Landschaften» und an folgenden Kriterien:

- typisch – identitätsstiftend, hinsichtlich Landschaftsformen/Topographie, Landschafts- und Naturelemente, Nutzungsweise, Baukultur;
- traditionell – gut erhalten, hinsichtlich Baukultur, Siedlungsstrukturen, Landnutzungsformen, traditionelle Landwirtschaft;
- hohe Erlebnis-/Erholungsqualität, hinsichtlich Schönheit, Eigenart, Ruhe, Grad von Wildnis, Aussicht, Führung von Wegen;
- sensibel – gefährdet, hinsichtlich Landschafts-, Natur- und kulturhistorischer Elemente, ISOS- (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung), IVS- (Bundesinventar der historischen Verkehrswege Schweiz), KSI- (Kantonales Schutzinventar) und Naturschutzobjekte, Lebensräume gefährdeter Arten.

Aufgrund dieser Kriterien hat das Amt für Wald und Natur folgende neun Schlüsselgebiete vorgeschlagen: Mythen, Hundschotten, Rossberg, Etzel – St. Meinrad, Buechberg, Rinderweidhorn – Rosenhöchi, Wägital Ost, Glattalp und Muotathal Sunnehalb. Im Rahmen eines Workshops stellte es diese neun Gebiete Gemeinderats- und Verwaltungsmitgliedern der teilnehmenden Gemeinden vor und liess sie von ihnen bewerten. In einem nächsten Schritt werden die neun Gebiete von je drei verwaltungsexternen und verwaltungsinternen Landschaftsexperten beurteilt. Aufgrund des Gesamtbildes dieser Bewertungen wird das Umweltdepartement entscheiden, welche Schlüsselgebiete weiterverfolgt werden und Gespräche mit den betroffenen Gemeinderäten führen. Danach wird entschieden, welche Gebiete in den ersten Entwurf der Landschaftskonzeption aufgenommen werden.

2.2.11 Wie erfolgt der Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Grundeigentümer?

Der erste Entwurf der Landschaftskonzeption wird voraussichtlich Ende 2025 in die behördliche Vernehmlassung bei Gemeinden und kantonalen Ämtern gegeben. Ein weiterentwickelter zweiter Konzeptionsentwurf wird im Jahr 2026 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. In diesem Rahmen können sich die Gemeinden ein zweites Mal dazu äussern und die Bevölkerung (inkl. betroffene Grundeigentümer) hat die Gelegenheit, zur Konzeption Stellung zu nehmen. Die Genehmigung der Landschaftskonzeption durch den Regierungsrat ist für Mitte 2026 vorgesehen. Die Inhalte der Konzeption sollen in die Richtplananpassung 2027 einfliessen. Auch im Rahmen der Richtplananpassung werden in einem ersten Schritt die Gemeinden angehört und wird es eine öffentliche Mitwirkung geben.

2.2.12 Wie wird sichergestellt, dass einzelne Gemeinden nicht übermässig stark durch bestehende BLN-Gebiete einerseits und neuen Schlüsselgebieten andererseits eingeschränkt werden?

Dies wird nicht eigens sichergestellt. Schlüsselgebiete ergeben sich aus den Kriterien und Landschaftswerten. Wenn eine Gemeinde viele Landschaftsschutzgebiete oder andere landschaftlich besonders schöne Landschaften aufweist, so ist die landschaftliche Schönheit ihr Kapital, welches sie in Wert setzen kann. Dies wird auch vom NRP 2024–2027 nahelegt und entspricht, wie oben aufgezeigt, weiteren kantonalen Strategien.

2.2.13 Können die Bürger jeder Gemeinde mittels Volksabstimmung selber darüber entscheiden, ob sie der Landschaftskonzeption auf dem eigenen Gemeindegebiet zustimmen?

Die Landschaftskonzeption und später die daraus resultierenden Richtplananpassungen werden zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt. In diesem Rahmen können sich die Bürger zur Konzeption und zu den in den Richtplan einflussenden Inhalten äussern. Da die Landschaftskonzeption keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet und der Richtplan lediglich behördenverbindlich ist, wird es, wie bei der kantonalen Richtplanung üblich, keine Volksabstimmung geben. Der Regierungsrat wird die eingehenden Stellungnahmen vor seiner Entscheidung über die Inhalte der Landschaftskonzeption eingehend prüfen und sie gegen die bestehenden Aufträge und die übergeordneten kantonalen Interessen abwägen.

2.2.14 Kann die Gefahr einer dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen werden? (Unter dynamischer Rechtsübernahme versteht der Interpellant, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf Kantons- oder Bundesebene Verschärfungen beschlossen werden, ohne dass sich die betroffene Bevölkerung dazu äussern kann).

Die Gefahr einer dynamischen Rechtsübernahme im Sinne des Interpellanten besteht nicht. Sollten – was in absehbarer Zeit kaum der Fall sein wird – Schutzgebiete mit allgemeinverbindlichen Schutzvorschriften entstehen, erfolgt dies im Rahmen von kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanungen. Die Entwürfe kantonalen Nutzungsplanungen müssen gemäss § 11 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) mindestens den Gemeinderäten zur Anhörung unterbreitet und danach öffentlich aufgelegt werden. Wer in seinen Interessen berührt ist, kann dagegen Einsprache erheben. Aktuell laufende kantonale Nutzungsplanungen erfolgen in einer ersten Phase unter Einbezug der hauptsächlich betroffenen Interessengruppen in kooperativen Planungsprozessen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die kantonalen Nutzungspläne auch in Zukunft zunächst unter Einbezug der Interessengruppen erarbeitet und erst hernach öffentlich aufgelegt werden.

Auch die kommunalen Nutzungspläne sind nach § 25 PBG unter Information und Einbezug der Öffentlichkeit zu erarbeiten und werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Einsprachefrist kann jedermann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Wald und Natur.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

